



Informations- und Publizitätsmaßnahmen im Rahmen des NRW-Programms Ländlicher Raum 2014-2020

Dieses Merkblatt gilt für Maßnahmen nach M4.32 (Neuordnung ländlichen Grundbesitzes) mit mehr als 500.000 Euro öffentlichen Ausgaben.

1. Rechtsgrundlage

Die Europäische Union schreibt in ihren grundlegenden Verordnungen verschiedene Informations- und Publizitätsmaßnahmen vor, um ihren Beitrag zur finanziellen Unterstützung der Mitgliedstaaten besser bekannt zu machen:

Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 808/2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 über die Förderung der Entwicklung des Ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raums (ELER), insbesondere Anhang III Teil 1 Nr. 2 der VO (EU) Nr. 808/2014 „Verpflichtungen der Begünstigten“ i.V. mit Teil 2 „Technische Merkmale der Informations- und PR – Maßnahmen“

2. Verpflichtungen

Für Sie als begünstigte Person einer Förderung im Rahmen des NRW-Programms Ländlicher Raum 2014-2020 ergibt sich daraus u.a. die Verpflichtung mittels eines Schildes / einer Tafel auf die Beteiligung der Europäischen Union hinzuweisen.

Hierzu gilt folgendes:

- a) **Während der Durchführung des Vorhabens** informiert die / der Begünstigte die Öffentlichkeit über die Unterstützung aus dem ELER durch das Anbringen eines Schildes von bedeutender Größe (Bauschild).
- b) **Nach Abschluss der Durchführung des Vorhabens** (spätestens drei Monate danach) bringt die / der Begünstigte an einer gut sichtbaren Stelle, beispielsweise im Eingangsbereich eines Gebäudes, auf Dauer (maximal für fünf Jahre) eine feste Erläuterungstafel von beträchtlicher Größe (Mindestgröße A2) an.

Diese Schilder sind von Ihnen in Eigenregie herzustellen. Dabei verwenden Sie bitte beiliegendes Muster, um ein identisches Erscheinungsbild zu gewährleisten. Hinweise

zu den Gestaltungsmerkmalen finden Sie nachstehend unter 4. und 5. bzw. in Anhang III der VO (EU) 808/2014.

Wenn Sie als begünstigte Person Informations- und Kommunikationsmaßnahmen im Zusammenhang mit der geförderten Maßnahme durchführen, sind für Sie auch die nachstehenden Verpflichtungen relevant:

Informations- und Kommunikationsmaterial

Bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen der begünstigten Person (z.B. Broschüren, Flyer etc.) wird auf die Unterstützung des Vorhabens aus dem ELER mit dem Unionslogo und einem Hinweis auf die Förderung aus dem ELER hingewiesen.

Internetseite

Wenn eine für gewerbliche Zwecke genutzte Internetseite besteht, hat die begünstigte Person während der Durchführung seines Vorhabens die Öffentlichkeit über die Unterstützung aus dem ELER auf der Internetseite zu informieren. Die Information enthält eine Beschreibung des Vorhabens vom Begünstigten, bei der auf die Ziele und Ergebnisse eingegangen und die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union hervorgehoben wird (einschließlich dem Unions- Logo). Ein Link (Hyperlink) zur Website der Kommission, die den ELER betrifft, ist einzurichten.

Die Technischen Merkmale der VO (EU) Nr. 808/2014 sind einzuhalten.

3. Konsequenzen bei Nichteinhaltung durch den Begünstigten

Die oben beschriebenen Publizitätsvorgaben sind verpflichtend. Werden diese Vorgaben nicht eingehalten, zieht dies eine Sanktionierung nach sich.

Hierfür gelten Art. 35 und 36 der VO (EU) Nr. 640/2014 sowie Artikel 6 der VO (EU) Nr. 809/2014, d.h. die Sanktionierung erfolgt nach Schwere, Dauer, Ausmaß und Häufigkeit.

4. Technische Merkmale

Informations- und Kommunikationsmaterial und Hinweisschilder / Erläuterungstafeln müssen folgende Elemente enthalten:

- Bezeichnung / Hauptziel des Vorhabens (Maßnahme bzw. Teilmaßnahme)

- das Logo der Europäischen Union entsprechend den unter Ziffer 5 aufgeführten Vorgaben zusammen mit einer Erläuterung der Rolle der Union mittels folgender Angabe:

"Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete",

- das Logo des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen,
- das Logo des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Die Bezeichnung des Vorhabens und das Logo der Europäischen Union mit der Erläuterung zur Rolle der Europäischen Union nehmen mindestens 25 % der Fläche auf den Hinweisschildern / Erläuterungstafeln ein (siehe Mustervorlage im Anhang).

5. Logos

Für die Verwendung der Logos auf der Internetseite, den Informations- und Kommunikationsmaterialien und den Postern / Erläuterungstafeln gilt folgendes:

Logo der Europäischen Union

abrufbar unter: http://europa.eu/abc/symbols/emblem/download_de.htm

Bei farbiger Gestaltung sind für die Europaflagge folgende Farben zu verwenden:

- für die Rechteckfläche: PANTONE REFLEX BLUE (100 % Cyan / 80 % Magenta)
- für die Sterne: PANTONE YELLOW (100 % Yellow)



Bei einfarbiger Reproduktion ist das Rechteck mit einer schwarzen Linie zu umgeben. Die Sterne sind schwarz auf weißem Untergrund einzusetzen.



Wenn Blau die einzige Farbe ist, sollte sie zu 100 % als Hintergrundfarbe verwendet werden. Die Sterne erscheinen im Negativverfahren weiß.



Das Emblem sollte nach Möglichkeit auf weißem Hintergrund abgebildet werden. Von einem mehrfarbigen Hintergrund ist abzuraten, insbesondere wenn er nicht mit Blau harmonisiert. Ist ein mehrfarbiger Hintergrund nicht zu vermeiden, wird das Rechteck durch einen weißen Rand umgeben, dessen Breite 1/25 der Rechteckhöhe entsprechen sollte.



Bundesministerium

Logo des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft



Ministerium

Logo des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen



Sollten Sie Hilfe bei der Beschaffung der jeweiligen Logos benötigen, wenden Sie sich bitte an die ELER-Verwaltungsbehörde (eler-nrw@mkulnv.nrw.de).

Anhang:
Mustervorlage

Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER):

Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete



Gefördert wird

eine Investition in die Neuordnung ländlichen Grundbesitzes (M 4.32)

im Rahmen des

NRW-Programms Ländlicher Raum 2014-2020

unter Beteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen und der
Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe
"Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK)

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen



Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft